



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld**

---

### **Antrag der Covestro Deutschland AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Modifizierungsbetriebs**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 18.07.2024

53.04-9021121-0074-G16-0068/22

Die Covestro Deutschland AG hat mit Datum vom 10.10.2022, zuletzt ergänzt am 08.03.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Modifizierungsbetriebs durch Erweiterung der Produktionskapazität von 54.000 t/a auf 65.000 t/a MDI-Produkte mit unterschiedlichen Viskositäten und NCO-Gehalten (MDI-Spezialtypen) im Gebäude N184 auf dem Betriebsgelände an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Die vom Antragsgegenstand erfasste Kapazitätserhöhung soll im Wesentlichen durch die Optimierung der nachgeschalteten Lagerlogistik und die dadurch mögliche Reduzierung der Kesselbelegungszeiten erreicht werden. Neben wenigen apparativen Änderungen werden im Wesentlichen auch die folgenden Maßnahmen beantragt:

- Korrektur der Anlageneinstufung gemäß 4. BImSchV. Die Anlage ist der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und nicht wie bisher der Nr. 4.1.8 zuzuordnen,
- Integration von Maßnahmen aus der folgenden Änderungsanzeige 53.01-A15.1-100.0327/10 - Mischstrecke für MDI und Additive als Alternative für Misch tanks im Tanklager N188. Gegenüber den in der Änderungsanzeige beschriebenen Maßnahmen haben sich verfahrenstechnische Änderungen ergeben, die nun beantragt werden. Hierbei handelt es sich unter anderem um den Ersatz von Mischpumpen durch Regelventile und die Installation eines zusätzlichen Statikmischers V810-MA01-RM331,
- Korrektur der Ventilatorleistung zum Abluftstrom AL1 – 5790 Nm<sup>3</sup>/h,
- Redaktionelle Überarbeitung der Betriebsbeschreibung,
- Entfall der Abluftquelle AL 3, da die Produktion von Eisenacetylacetonat-Stammlösung eingestellt wurde sowie



- TA Luft konforme Herrichtung der Abluftquellen AL 5 und AL 6.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Modifizierungsbetriebs der Covestro Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Der Modifizierungsbetrieb befindet sich im Nordblock des Chemparks Krefeld-Uerdingen. Auf dem Betriebsgelände findet sich insgesamt eine Vielzahl von Anlagen derselben sowie anderer Betreiberinnen. Das gesamte Gelände des Chemparks Krefeld-Uerdingen wird seit Jahrzehnten industriell genutzt und weist eine entsprechend hohe Flächenversiegelung auf. Im direkten Umfeld zu den Grenzen des Chemparks befinden sich diverse Immissionsorte, unter anderem westlich an der Duisburger Straße. Östlich grenzt das Rheinufer direkt an das Werksgelände an. Der zu betrachtende Einwirkungsbereich beträgt vorliegend 1.780 m um den Hauptemissionsschwerpunkt. Ein großer Teil der im Modifizierungsbetrieb anfallenden Abluft wird zur Reinigung der thermischen Abgasreinigungsanlage des benachbarten MDI-Betriebs zugeführt. Der Hauptabgasparameter der in der Anlage verbleibenden Abluftquellen ist organischer Kohlenstoff. Der Massenstrom der Gesamtanlage für organischen Kohlenstoff, ermittelt durch Summation der einzelnen Massenströme der drei vorhandenen gefassten Abluftquellen, liegt deutlich unterhalb des hilfsweise errechneten Bagatellmassenstroms. In diesem Fall ist die Ermittlung von Immissionskenngrößen nach TA Luft ent-



behrlich. Es befinden sich keine FFH-Gebiete innerhalb des zu betrachtenden Einwirkungsbereiches der Anlage. Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope weisen teilweise stickstoffempfindliche Lebensraumtypen auf. Da die Abluftreinigung innerhalb des Modifizierungsbetriebs mittels Aktivkohle erfolgt und keine thermische Abluftreinigung vorhanden ist, werden aus der Anlage entsprechend keine Stickstoff- oder Schwefeloxide ausgetragen. Somit ist eine Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope durch den Eintrag von Luftschadstoffen nicht zu befürchten. Der von der Gesamtanlage nach beantragter Änderung prognostizierte Beurteilungspegel liegt mehr als 10 dB(A) unterhalb der für die Immissionsorte im Umfeld des Anlagengrundstücks zulässigen Immissionsrichtwerte. Diese befinden sich somit nicht im Wirkungsbereich der Anlage, so dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmemissionen nicht zu erwarten sind. Da die beantragten Änderungen innerhalb der Grenzen des Chemparks umgesetzt werden und zudem Eingriffe in den Boden und bauliche Veränderungen der Anlage mit dem Antragsgegenstand nicht verbunden sind, werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen oder anderweitig in schützenswerte Landschaftsbestandteile eingegriffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Rebecca Well

